

BVGer D-4056/2013 vom 25. Juli 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-07-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4056_2013

FR: TAF D-4056/2013 du 25 juillet 2013

IT: TAF D-4056/2013 del 25 luglio 2013

Regeste

Flughafenverfahren (Asyl und Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Spruchkörper; vgl. Art. 21 Abs. 1 VGG). Das Gericht kann - wie vorliegend - auch in solchen Fällen auf die Durchführung eines

Schriftenwechsels verzichten (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft gemacht, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind. Sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein, der inneren Logik entbehren oder den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus müssen Gesuchstellende persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrücken oder bewusst falsch darstellen, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechseln, steigern oder unbegründet nachschieben oder die nötige Mitwirkung am Verfahren verweigern. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen einer gesuchstellenden Person. Entscheidend ist, ob die Gründe, welche für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, im Rahmen einer Gesamtwürdigung aller Elemente (übereinstimmende Angaben bezüglich des vorgebrachten Sachverhaltes, Substanziiertheit und Plausibilität der Vorbringen, persönliche Glaubwürdigkeit) überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. Art. 7 AsylG; BVGE 2010/57 E. 2.3 S. 826 f.; Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 21 E. 6.1 S. 190 f.).

E. 5.1

Die Vorinstanz hat unter Angabe der jeweiligen Fundstellen in den Protokollen ausführlich dargelegt, weshalb die Vorbringen der Beschwerdeführerin den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht zu genügen vermögen. Das Bundesverwaltungsgericht sieht nach Überprüfung der Akten keine Veranlassung, von den durch die Vorinstanz gezogenen Feststellungen und Schlussfolgerungen abzuweichen. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann daher auf die nicht zu beanstandenden Erwägungen des BFM in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden.

E. 5.2

Lediglich ergänzend sei auf zusätzliche der Glaubhaftigkeit abträgliche Sachverhaltselemente hingewiesen. Die Beschwerdeführerin führte anlässlich der Erstbefragung sowie zu Beginn der Bundesanhörung (S. 2) aus, sie sei von den Soldaten bei der ersten Begegnung unter anderem über allfällig noch vorhandene Kontakte zu ihrem Freund D. sowie zu dessen Aufenthaltsort befragt worden, währenddem sie etwas später bei der Bundesanhörung zu Protokoll gab, D. sei zu diesem Zeitpunkt bereits verhaftet gewesen und hätte sie verraten (S. 7 f.). Zur Verdeutlichung eines zentralen

Unglaubhaftigkeitselements in ihren Vorbringen ist - wie von der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung bereits ausführlich dargelegt - nochmals der Umstand hervorzuheben, dass die Beschwerdeführerin vor dem Hintergrund der behaupteten regelmässigen Suche durch Armeeangehörige während rund eines Jahres in ihrem von circa 60-70 Familien oder knapp 1000 Personen bewohnten Heimatdorf vollkommen unbehelligt geblieben sein will. Schliesslich sei auch vermerkt, dass die Beschwerdeführerin seit anfangs 2006 in D. verliebt gewesen sein will und sich mit ihm auch eine gemeinsame Zukunft hätte vorstellen können. Für die Zeitspanne bis zur angeblich ersten Begegnung mit den Soldaten, will die Beschwerdeführerin aber nie irgendwelche Probleme mit den heimatlichen Behörden gehabt haben, obschon D. bis zu seinem Wegzug ins Vanni-Gebiet im Jahre 2009 wöchentlich mindestens viermal im Geschäft vorbeigekommen sei und grössere Mengen Lebensmittel abgeholt und in einen Van geladen habe. Ebenfalls widerfahren ihr keine nachteiligen Massnahmen staatlicher Organe für den Zeitraum danach d.h. bis zur geltend gemachten ersten Begegnung mit den Soldaten am 8. Juni 2012.

E. 5.3

Die Vorbringen in der Rechtsmitteleingabe sind nicht geeignet, eine Änderung der angefochtenen Verfügung herbeizuführen. Der Sachverhalt bleibt unverändert. Die der Beschwerdeführerin von der Vorinstanz vorgehaltenen Unglaubhaftigkeitselemente werden nicht entkräftet oder beseitigt. Insbesondere wird keine Klärung in die zentralsten Punkte ihrer unstimmg und ungereimt ausgefallenen Asylvorbringen hineingebracht. So verkennt die Beschwerdeführerin, dass es bei der Prüfung der Glaubhaftigkeit nicht nur darauf ankommt, ob sie Angaben machte oder nicht, sondern vor allem darauf, ob die Angaben substantiiert, nachvollziehbar und widerspruchsfrei ausgefallen sind. Hinsichtlich der auf Beschwerdestufe den vorinstanzlichen Erwägungen entgegengehaltenen Ausführungen ist festzustellen, dass sich die diesbezüglichen Vorbringen letztlich in unbehelflichen Erklärungsversuchen und mutmassenden Äusserungen erschöpfen. Die Unwissenheit der jungen und entsprechend über wenig Lebenserfahrung verfügenden Beschwerdeführerin - entgegen der Altersangabe in der Beschwerde war die Beschwerdeführerin zum fraglichen Zeitpunkt rund 17 ½ Jahre alt - rund um die Person von D. wird unter anderem damit erklärt, dass D. als LTTE-Mitglied ein professionelles Verhalten an den Tag gelegt und durch die nicht Preisgabe seines persönlichen Hintergrunds verhindert habe, dass der Feind allenfalls Rückschlüsse über die Strukturen und Aufenthaltsorte von LTTE-Angehörige hätte gewinnen können. Wenig überzeugend wirken die Ausführungen im Zusammenhang mit dem Erkanntwerden ihrer Person anlässlich der ersten Begegnung mit den Soldaten (räumliche Nähe zwischen Lebensmittelgeschäft und Wohnhaus, Beschwerdeführerin habe zuletzt den Laden verlassen und abgeschlossen). Gleichermassen verhält es sich mit den Schilderungen zum Wurf einer Handgranate ins Geschäft eines Nachbarn (realistischerweise werfe so etwas in Sri Lanka keine hohen Wellen auf) sowie zur "spektakulären" Flucht anlässlich der zweiten Begegnung mit den Soldaten (Ortskenntnisse). Bezüglich den von der Vorinstanz aufgezeigten Widersprüchen wird lediglich ausgeführt, dass diese zu relativieren seien. Im Grunde genommen werden sie aber nicht bestritten, sondern vielmehr als nicht zentral oder unvollständig protokolliert dargestellt. Für diese Behauptung fehlen indes aber jegliche Anhaltspunkte. Die Beschwerdeführerin wurde in den beiden insgesamt sieben Stunden dauernden Befragungen (Erstbefragung/Bundesanhörung) in ihrer Muttersprache einlässlich zu den Gründen, welche sie zum Verlassen ihres Heimatlandes bewogen haben, angehört. Den Protokollen sind keine Hinweise dafür zu entnehmen, dass die Verständigung mit dem

Dolmetscher nicht geklappt hätte. Im Gegenteil, diese wurde entweder als gut, klar verstanden oder sehr gut bezeichnet. Ebenso finden sich in den Protokollen keine Unregelmässigkeiten, die darauf schliessen liessen, die Befragungen wären in einer die Beschwerdeführerin überfordernden Art und Weise respektive in einer unhaltbaren Befragungssituation durchgeführt worden. Nach Rückübersetzung der Richtigkeit und Vollständigkeit der diesbezüglichen Protokolle bestätigte sie diese denn auch unterschriftlich, weshalb sie sich bei ihren Aussagen behaften zu lassen hat. All dies erfährt letztlich noch dadurch an Gewicht, als dass die bei der Bundesanhörung anwesende Hilfswerkvertretung keine Einwände anzumelden beziehungsweise weitere Abklärungen anzuregen hatte. Damit ergibt sich zusammenfassend, dass mit dem BFM insgesamt von der Unglaubhaftigkeit der Angaben der Beschwerdeführerin auszugehen ist. Was sodann die übrigen in der Rechtsmitteleingabe gemachten Ausführungen anbelangt, so wird dabei mit Hinweisen auf diverse Publikationen lediglich die allgemeine Sicherheitslage in Sri Lanka skizziert. Konkret auf die Person der Beschwerdeführerin bezogene Ausführungen respektive nähere Aufschlüsse oder Hinweise, die geeignet wären, nachteiligen Massnahmen asylrelevanten Ausmasses im Falle einer Rückkehr in ihr Heimatland aufzuzeigen, werden jedoch nicht dargelegt.

E. 5.4

Insgesamt gelangt das Bundesverwaltungsgericht zur Erkenntnis, dass das BFM zu Recht von der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft abgesehen und das Asylgesuch abgelehnt hat. Bei dieser Sachlage erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerdeschrift einzugehen.

E. 6.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 6.2

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733, mit Hinweis auf EMARK 2001 Nr. 21).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form

zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.2.1

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin nach Sri Lanka ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung nach Sri Lanka dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 - 127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Grundsatzurteil BVGE 2011/24 eine neue Beurteilung der allgemeinen Lage sowie der Situation in den Nord- und Ostprovinzen Sri Lankas unter dem Sicherheitsaspekt vorgenommen. Von den dortigen Schlussfolgerungen abzuweichen, besteht entgegen der Ausführungen in der Beschwerdeschrift keine Veranlassung. Vielmehr sind unter Berücksichtigung der dortigen Ausführungen keine Gründe ersichtlich, welche den Wegweisungsvollzug der Beschwerdeführerin nach Sri Lanka als unzumutbar erscheinen liessen. Die Beschwerdeführerin stammt aus D. _____ (Ostprovinz), wo sie seit Geburt bis zur Ausreise gelebt hat. Des Weiteren sind keine individuellen Gründe ersichtlich, welche gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges sprechen würden. Die junge,

ledige und - soweit aktenkundig - gesunde Beschwerdeführerin verfügt über eine (Anzahl Jahre) Schulbildung und half während Jahren vor ihrer Ausreise ihrem Vater im Lebensmittelladen, welcher einem Onkel gehörte. Nebst den im Heimatland erworbenen Erfahrungen im Erwerbsleben sowie eines intakten, familiären Beziehungsnetzes (gemeinsamer Haushalt mit Eltern, jüngerer Schwester und jüngerem Bruder) ist schliesslich aufgrund all dieser begünstigenden Faktoren im Falle einer Rückkehr von einer nicht erschwerten Reintegration auszugehen. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung als zumutbar.

E. 7.4

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 - 515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 9

Mit vorliegendem Entscheid in der Hauptsache wird das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos. 10. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [(VGKE, SR 173.320.2)] der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.